

# *Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin*



17. Jahrgang

Bernau bei Berlin, den 4. April 2007

Nr. 4/2007

## **Amtlicher Teil**

Inhalt

Seite

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin vom 29. März 2007  
(rückwirkend gültig zwischen dem 22. Juni 2001 und dem 29. April 2004) . . . . . 2

Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin vom 29. März 2007  
(rückwirkend gültig vom 30. April 2004 bis 07. Dezember 2006) . . . . . 6

# Amtlicher Teil

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin

vom 29. März 2007

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin folgende Satzung:

#### § 1

##### Name und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Bernau bei Berlin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt im Landkreis Barnim.
- (3) Das Stadtwappen in Silber zeigt auf grünem Rasen einen sich teilenden grünen Eichbaum mit goldenen Früchten, darüber schwebend den brandenburgischen Adler mit Bewehrung und Kleestengeln in Gold, vor dem Stamm einen schreitenden schwarzen Bär mit roter Zunge und Bewehrung.
- (4) Das Dienstsiegel ist kreisrund. Es zeigt innerhalb des Kreises das Stadtwappen, darüber die Inschrift „Stadt Bernau bei Berlin“, darunter die Inschrift „Landkreis Barnim“ sowie darüber, aber unter dem Stadtwappen, die Nummerierung in arabischen Zahlen.
- (5) Die Farben der Stadtflagge von Bernau bei Berlin sind: Grün – Weiß – Rot. Im weißen Feld ist das Stadtwappen abgebildet.

#### § 2

##### Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich aus 28 gewählten Stadtverordneten und dem/der Bürgermeister/in als stimmberechtigtem Mitglied zusammen. Für die Zeit von der Eingliederung der Gemeinde Ladeburg bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von Bernau bei Berlin entsendet die Gemeindevertretung Ladeburg aus ihrer Mitte zusätzlich zwei Mitglieder in die Stadtverordnetenversammlung von Bernau bei Berlin. Die nicht berücksichtigten Mitglieder der Gemeindevertretung Ladeburg werden in der Reihenfolge ihrer Wahl Ersatzmitglieder für die beiden zusätzlichen Mitglieder.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und für diese/n drei Vertreter/innen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wird einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Zeit, Ort und Tagesordnung werden entsprechend § 8 Abs. 4 und 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Dienststunden

bis zum Ablauf des Tages vor dem Tag der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus, Marktplatz 2, wahrgenommen werden.

(5) Für folgende Gruppen von Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Dritter
- d) Bauanträge und Bauvorhaben, soweit Belange Dritter berührt werden.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(6) Jede/r Stadtverordnete hat das Recht, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen. Sie/er hat das Recht, an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie/er nicht vertreten ist, beratend teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(7) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung, die in der Entschädigungssatzung geregelt ist.

(8) Kann eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter die ihr/ihm aus ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, dem sie/er angehört, gehindert, hat sie/er dies vorher der/dem Vorsitzenden mitzuteilen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen/seine Vertreter/in zu benachrichtigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(9) Die Stadtverordneten und in den Ausschüssen ehrenamtlich tätige sachkundige Einwohner/innen sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte haben der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Änderungen sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

(10) Für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen ist der Hauptausschuss zuständig.

#### § 3

##### Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und dem/der Bürgermeister/in. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der/die Bürgermeister/in. Ist der/die Bürgermeister/in verhindert, führt den Vorsitz der/die entsprechend § 5 dieser Hauptsatzung bestimmte allgemeine Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Er/sie hat kein Stimmrecht.

(2) Die Bildung weiterer Ausschüsse kann durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Die Zahl der Aus-

# Amtlicher Teil

schusmitglieder soll ungerade sein. Satz 2 gilt nicht für die Bildung des Hauptausschusses.

(3) Die Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse ist grundsätzlich in der Zuständigkeitsordnung geregelt. Die Zuständigkeitsordnung wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

(4) Jeder Ausschuss mit Ausnahme des Hauptausschusses wählt eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

(5) Die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen regelt sich entsprechend § 2 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung.

(6) Die zwei zusätzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung jeweils einen zusätzlichen Sitz in den Ausschüssen erhalten.

## § 3 a Ortsteile

(1) In der Stadt Bernau bei Berlin besteht der Ortsteil Ladeburg. Er führt den Namen: Ladeburg, Stadt Bernau bei Berlin. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Ladeburg in den Grenzen vom Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Ladeburg in die Stadt Bernau bei Berlin.

(2) Für den Ortsteil Ladeburg ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen/eine Ortsbürgermeister/in. Ortsbeirat und Ortsbürgermeister/in besitzen die in § 54 a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg genannten Rechte.

(3) Der Ortsbeirat wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Ortsbeirats müssen im Ortsteil wohnen.

(4) Für die Zeit von der Eingliederung der Gemeinde Ladeburg in die Stadt Bernau bei Berlin bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl wird die Gemeindevertretung der Gemeinde Ladeburg Ortsbeirat des Ortsteils Ladeburg. Sie wählt aus ihrer Mitte den/die Ortsbürgermeister/in. Dieser/diese behält sein/ihr Amt bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl.

(5) Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Ortsbeirats regelt sich entsprechend § 2 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung.

(6) Der/die Ortsbürgermeister/in und die Mitglieder des Ortsbeirats erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung, die in der Entschädigungssatzung geregelt ist.

## § 4 Der/die Bürgermeister/in

(1) Der/die Bürgermeister/in ist hauptamtlich tätig.

(2) Der/die Bürgermeister/in erfüllt die ihm/ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Er/sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Verwaltungsangelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der/die Bürgermeister/in zu führen hat, sind insbesondere:

a) Stundungen von Geldforderungen der Stadt, sofern sie

nicht Auftragsangelegenheiten betreffen, bis zur Höhe von 100.000,- DM bzw. 50.000,- EUR. Die Stundung darf, soweit keine besonderen Richtlinien durch die Stadtverordnetenversammlung ergangen sind, nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.

b) Geldforderungen der Stadt niederzuschlagen oder, sofern sie nicht Auftragsangelegenheiten betreffen, bis zur Höhe von 500,- DM bzw. 250,- EUR aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

c) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,- DM bzw. 2.500,- EUR nicht übersteigt.

d) gerichtliche und außerordentliche Vergleiche über Forderungen bis zu 5.000,- DM bzw. 2.500,- EUR abzuschließen.

e) Löschungsbewilligungen für Grundbuchbelastungen bis zu einer Höhe von 5.000,- DM bzw. 2.500,- EUR, sofern die zugrunde liegende Forderung nicht mehr nachweisfähig ist.

f) Löschungsbewilligungen für Rückauflassungsvormerkungen, sofern die Bauverpflichtung erfüllt ist.

g) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einer Höhe von 5.000,- DM bzw. 2.500,- EUR sowie von Pachtverträgen bis zu einer Dauer von 15 Jahren.

h) Rangrücktritte zur Aufnahme einer Grundschuld bis zu einer Höhe von 300.000,- DM bzw. 150.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 3 % Nebenleistungen; im Falle von Erbbaurechten nur, sofern die Erstrangigkeit von Erbbauzins und Erbbauzinsreallast davon nicht berührt wird.

i) die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 100.000,- DM bzw. 50.000,- EUR.

j) die Aufnahme von Krediten bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Höhe sowie die Umschuldung aufgenommener Kommunalkredite.

(4) Die Entscheidung über sämtliche personalrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden mit Ausnahme des Abschlusses und der Aufhebung von Arbeitsverträgen mit Angestellten ab Vergütungsgruppe I b des Bundesangestelltentarifvertrages-Ost bzw. Beamten/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes wird auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

(5) Die in Abs. 3 genannten DM-Beträge gelten bis zum 31.12.2001, die EUR-Beträge ab 01.01.2002.

## § 5 Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Amt

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann eine/n hauptamtliche/n Beigeordnete/n wählen, die/der gleichzeitig ein Amt oder Dezernat leitet. Die/der Beigeordnete ist die/der allgemeine Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bei dessen/deren Verhinderung.

(2) Der/die Bürgermeister/in kann für den Fall seiner/ihrer Verhinderung spezielle Regelungen für Einzelfälle – insbesondere das Vier-Augen-Prinzip – festlegen.

# Amtlicher Teil

(3) Ist die/der Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gehindert oder wurde keine/kein Beigeordnete/r gewählt, sind die weiteren Dezernentinnen/Dezernenten zur allgemeinen Vertretung bestimmt. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter als Dezernentinnen/Dezernenten der Stadt Bernau bei Berlin, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

## § 6

### Die/der Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem/der Bürgermeister/in unterstellt.
- (2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben,
  - b) Mitwirkung bei Personalentscheidungen,
  - c) Beratung in Gleichstellungsangelegenheiten.
- (3) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (4) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt persönlich vorzutragen.

## § 7

### Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Bei Planungen oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind, sind die Einwohner/innen möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen zu unterrichten und ist ihnen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Von der Stadt Bernau bei Berlin wird regelmäßig ein Amtsblatt herausgegeben. Die Finanzierung kann in begrenztem Umfang durch Anzeigen unterstützt werden.
- (3) Zur Erörterung wichtiger Gemeindeangelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung Einwohnerversammlungen anberaumen. Einwohnerversammlungen sind anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft schriftlich beantragt wird. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner/innen unterzeichnet sein.
- (4) Hat die Stadtverordnetenversammlung die Einberufung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Bernau bei Berlin, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Die Auslegungsfrist berührt nicht den Vollzug der Bekanntmachung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften, Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, baurechtliche Bekanntmachungen, Widmungsverfügungen, Festsetzung der Grundsteuer, Bekanntmachungen zu Fundsachen, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, die Termine der Ausschusssitzungen sowie die Einladung zur Einwohnerversammlung werden im „Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin“ bekannt gemacht.
- (5) Über die Tagesordnung der Ausschusssitzungen sowie der Sitzungen der Ortsbeiräte wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert.
- (6) Ist bei verkürzter Ladungsfrist zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung im „Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin“ nicht mehr möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der Märkischen Oderzeitung, Ausgabe Niederbarnim-Echo.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 bis 6 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der in Absatz 2 bis 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (8) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist.

# Amtlicher Teil

## § 9

### In-Kraft-Treten/Änderungen

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit Ausnahme nachfolgender Abweichungen rückwirkend für den Zeitraum vom 22. Juni 2001 bis zum 29. April 2004 in Kraft.

(2) Im Zeitraum vom 31. Dezember 2002 bis zum 25. Oktober 2003 gelten § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 6 und § 3 a Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 wie folgt:

- § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich aus 28 gewählten Stadtverordneten und dem/der Bürgermeister/in als stimmberechtigtem Mitglied zusammen. Für die Zeit von der Eingliederung der Gemeinden Börnicke, Ladeburg und Lobetal bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung von Bernau bei Berlin entsendet die Gemeindevertretung der Gemeinde Börnicke aus ihrer Mitte zusätzlich ein Mitglied, die Gemeindevertretung der Gemeinde Ladeburg zusätzlich zwei Mitglieder und die Gemeindevertretung der Gemeinde Lobetal zusätzlich ein Mitglied in die Stadtverordnetenversammlung von Bernau bei Berlin. Die nicht berücksichtigten Mitglieder der Gemeindevertretung Ladeburg werden in der Reihenfolge ihrer Wahl Ersatzmitglieder für die beiden zusätzlichen Mitglieder.“
- § 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„Die vier zusätzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung jeweils einen zusätzlichen Sitz in den Ausschüssen erhalten.“
- § 3 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„In der Stadt Bernau bei Berlin bestehen die Ortsteile Börnicke, Ladeburg und Lobetal. Der Ortsteil Börnicke führt den Namen: Börnicke, Stadt Bernau bei Berlin. Der Ortsteil Ladeburg führt den Namen: Ladeburg, Stadt Bernau bei Berlin. Der Ortsteil Lobetal führt den Namen: Lobetal, Stadt Bernau bei Berlin. Die Ortsteile umfassen jeweils die Gebiete der ehemals selbständigen Gemeinden Börnicke, Ladeburg und Lobetal in den Grenzen vom Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden in die Stadt Bernau bei Berlin.“
- § 3 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für jeden Ortsteil ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat des Ortsteils Börnicke besteht aus drei Mitgliedern, der Ortsbeirat des Ortsteils Ladeburg aus fünf Mitgliedern und der Ortsbeirat des Ortsteils Lobetal aus drei Mitgliedern. Jeder Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Ortsbürgermeister/in. Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister/innen besitzen die in § 54 a der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg genannten Rechte.“
- § 3 a Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„Für die Zeit von der Eingliederung der Gemeinde Ladeburg in die Stadt Bernau bei Berlin bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl wird die Gemeindevertretung der Gemeinde Ladeburg Ortsbeirat des Ortsteils Ladeburg. Sie wählt aus ihrer Mitte den/die Ortsbürgermeister/in. Dieser/diese behält sein/ihr Amt bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl.  
Für die Zeit von der Eingliederung der Gemeinden Börnicke bzw. Lobetal in die Stadt Bernau bei Berlin bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl werden die Gemeindevertretungen der Gemeinden Börnicke bzw. Lobetal je-

weils Ortsbeiräte der Ortsteile Börnicke bzw. Lobetal. Die ehrenamtlichen Bürgermeister/innen der Gemeinden Börnicke bzw. Lobetal werden bis zum Ende der laufenden Amtsperiode jeweils die Ortsbürgermeister/innen der Ortsteile Börnicke bzw. Lobetal.“

- § 3 a Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Ortsbeiräte regelt sich entsprechend § 2 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung.“
  - § 3 a Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„Die Ortsbürgermeister/innen und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung, die in der Entschädigungssatzung geregelt ist.“
- (3) Im Zeitraum vom 31. Dezember 2002 bis zum 29. April 2004 gilt der § 3 a Absatz 3 mit folgendem abweichenden Wortlaut:
- „Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder der Ortsbeiräte müssen in dem jeweiligen Ortsteil wohnen.“
- (4) Für den Zeitraum vom 26. Oktober 2003 bis zum 29. April 2004 werden die §§ 3 Absatz 6 und 3 a Absatz 4 aufgehoben. Der § 3 a Absatz 5 wird § 3 a Absatz 4 und der § 3 a Absatz 6 wird § 3 a Absatz 5. In dem genannten Zeitraum gelten § 2 Absatz 1 und § 3 a Absätze 1 und 2 wie folgt:
- § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich aus 32 gewählten Stadtverordneten und dem/der Bürgermeister/in als stimmberechtigtem Mitglied zusammen.“
  - § 3 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„In der Stadt Bernau bei Berlin bestehen die Ortsteile Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Schönow. Der Ortsteil Börnicke führt den Namen: Börnicke, Stadt Bernau bei Berlin. Der Ortsteil Ladeburg führt den Namen: Ladeburg, Stadt Bernau bei Berlin. Der Ortsteil Lobetal führt den Namen: Lobetal, Stadt Bernau bei Berlin. Der Ortsteil Schönow führt den Namen Schönow, Stadt Bernau bei Berlin. Die Ortsteile umfassen jeweils die Gebiete der ehemals selbständigen Gemeinden Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Schönow in den Grenzen vom Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden in die Stadt Bernau bei Berlin.“
  - § 3 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für jeden Ortsteil ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat des Ortsteils Börnicke besteht aus drei Mitgliedern, der Ortsbeirat des Ortsteils Ladeburg aus fünf Mitgliedern, der Ortsbeirat des Ortsteils Lobetal aus drei Mitgliedern und der Ortsbeirat der Gemeinde Schönow aus neun Mitgliedern. Jeder Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Ortsbürgermeister/in. Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister/innen besitzen die in § 54 a der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg genannten Rechte.“

Bernau bei Berlin, den 30. März 2007

**Hubert Handke**  
**Bürgermeister**

# Amtlicher Teil

## Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin

vom 29. März 2007

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin folgende Satzung:

### § 1 Name und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Bernau bei Berlin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt im Landkreis Barnim.
- (3) Das Stadtwappen in Silber zeigt auf grünem Rasen einen sich teilenden grünen Eichbaum mit goldenen Früchten, darüber schwebend den brandenburgischen Adler mit Bewehrung und Kleestängeln in Gold, vor dem Stamm einen schreitenden schwarzen Bär mit roter Zunge und Bewehrung.
- (4) Das Dienstsiegel ist kreisrund. Es zeigt innerhalb des Kreises das Stadtwappen, darüber die Inschrift „Stadt Bernau bei Berlin“, darunter die Inschrift „Landkreis Barnim“ sowie darüber, aber unter dem Stadtwappen, die Nummerierung in arabischen Zahlen.
- (5) Die Farben der Stadtflagge von Bernau bei Berlin sind: Grün – Weiß – Rot. Im weißen Feld ist das Stadtwappen abgebildet.

### § 2 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich aus 32 gewählten Stadtverordneten und dem/der Bürgermeister/in als stimmberechtigtem Mitglied zusammen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und für diese/n bis zu drei Vertreter/innen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wird einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Zeit, Ort und Tagesordnung werden entsprechend § 8 Abs. 4 und 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Dienststunden bis zum Ablauf des Tages vor dem Tag der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus, Marktplatz 2, wahrgenommen werden.
- (5) Für folgende Gruppen von Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,

- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Dritter,
- d) Bauanträge und Bauvorhaben, soweit Belange Dritter berührt werden.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(6) Jede/r Stadtverordnete hat das Recht, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen. Sie/er hat das Recht, an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie/er nicht vertreten ist, beratend teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(7) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung, die in der Entschädigungssatzung geregelt ist.

(8) Kann eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter die ihr/ihm aus ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist sie/er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, dem sie/er angehört, gehindert, hat sie/er dies vorher der/dem Vorsitzenden mitzuteilen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen/seine Vertreter/in zu benachrichtigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(9) Die Stadtverordneten und in den Ausschüssen ehrenamtlich tätige sachkundige Einwohner/innen sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte haben der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Änderungen sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

(10) Für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen ist der Hauptausschuss zuständig.

### § 3 Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Mitgliedern und dem/der Bürgermeister/in. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der/die Bürgermeister/in. Ist der/die Bürgermeister/in verhindert, führt den Vorsitz der/die aus den eigenen Reihen gewählte Stellvertreter/in.
- (2) Die Bildung weiterer Ausschüsse kann durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Satz 2 gilt nicht für die Bildung des Hauptausschusses.
- (3) Die Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse ist grundsätzlich in der Zuständigkeitsordnung geregelt. Die Zuständigkeitsordnung wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
- (4) Jeder Ausschuss mit Ausnahme des Hauptausschusses wählt eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

# Amtlicher Teil

(5) Die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen regelt sich entsprechend § 2 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung.

## § 3 a Ortsteile

(1) In der Stadt Bernau bei Berlin bestehen die Ortsteile Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Schönow. Der Ortsteil Börnicke führt den Namen: Börnicke, Stadt Bernau bei Berlin. Der Ortsteil Ladeburg führt den Namen: Ladeburg, Stadt Bernau bei Berlin. Der Ortsteil Lobetal führt den Namen: Lobetal, Stadt Bernau bei Berlin. Der Ortsteil Schönow führt den Namen Schönow, Stadt Bernau bei Berlin. Die Ortsteile umfassen jeweils die Gebiete der ehemals selbständigen Gemeinden Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Schönow in den Grenzen vom Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden in die Stadt Bernau bei Berlin.

(2) Für jeden Ortsteil ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat des Ortsteils Börnicke besteht aus drei Mitgliedern, der Ortsbeirat des Ortsteils Ladeburg aus fünf Mitgliedern, der Ortsbeirat des Ortsteils Lobetal aus drei Mitgliedern und der Ortsbeirat der Gemeinde Schönow aus neun Mitgliedern. Jeder Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Ortsbürgermeister/in. Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister/innen besitzen die in § 54 a der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg genannten Rechte.

(3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.

(4) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Ortsbeiräte regelt sich entsprechend § 2 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung.

(5) Die Ortsbürgermeister/innen und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung, die in der Entschädigungssatzung geregelt ist.

## § 4 Der/die Bürgermeister/in

(1) Der/die Bürgermeister/in ist hauptamtlich tätig.

(2) Der/die Bürgermeister/in erfüllt die ihm/ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Er/sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Verwaltungsangelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der/die Bürgermeister/in zu führen hat, sind insbesondere:

- a) Stundungen von Geldforderungen der Stadt, sofern sie nicht Auftragsangelegenheiten betreffen, bis zur Höhe von 50.000,- EUR. Die Stundung darf, soweit keine besonderen Richtlinien durch die Stadtverordnetenversammlung ergangen sind, nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.
- b) Geldforderungen der Stadt niederzuschlagen oder, sofern sie nicht Auftragsangelegenheiten betreffen, bis zur Höhe von 250,- EUR aus Billigkeitsgründen zu erlassen.
- c) gerichtliche und außerordentliche Vergleiche über Forderungen bis zu 2.500,- EUR abzuschließen.

d) Löschungsbewilligungen für Grundbuchbelastungen bis zu einer Höhe von 2.500,- EUR, sofern die zugrunde liegende Forderung nicht mehr nachweisfähig ist.

e) Löschungsbewilligungen für Rückauffassungsvormerkungen, sofern die Bauverpflichtung erfüllt ist.

f) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einer Höhe von 2.500,- EUR sowie von Pachtverträgen bis zu einer Dauer von 15 Jahren.

g) Rangrücktritte zur Aufnahme einer Grundschuld bis zu einer Höhe von 150.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 3 % Nebenleistungen; im Falle von Erbbaurechten nur, sofern die Erstrangigkeit von Erbbauzinsen und Erbbauzinsreallast davon nicht berührt wird.

h) die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 50.000,- EUR.

i) die Aufnahme von Krediten bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Höhe sowie die Umschuldung aufgenommener Kommunalkredite.

(4) Die Entscheidung über sämtliche personalrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden mit Ausnahme des Abschlusses und der Aufhebung von Arbeitsverträgen mit Angestellten ab Vergütungsgruppe I b des Bundesangestelltentarifvertrages-Ost bzw. Beamten/Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes wird auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

## § 5 Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Amt

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann eine/n hauptamtliche/n Beigeordnete/n wählen, die/der gleichzeitig ein Amt oder Dezernat leitet. Die/der Beigeordnete ist die/der allgemeine Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bei dessen/deren Verhinderung.

(2) Der/die Bürgermeister/in kann für den Fall seiner/ihrer Verhinderung spezielle Regelungen für Einzelfälle – insbesondere das Vier-Augen-Prinzip – festlegen.

(3) Ist die/der Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gehindert oder wurde keine/kein Beigeordnete/r gewählt, sind die weiteren Dezernentinnen/Dezernenten zur allgemeinen Vertretung bestimmt. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter als Dezernentinnen/Dezernenten der Stadt Bernau bei Berlin, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

## § 6 Die/der Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem/der Bürgermeister/in unterstellt.

(2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben,

# Amtlicher Teil

- b) Mitwirkung bei Personalentscheidungen,
- c) Beratung in Gleichstellungsangelegenheiten.
- (3) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (4) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt persönlich vorzutragen.

## § 7

### Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Bei Planungen oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind, sind die Einwohner/innen möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen zu unterrichten und ist ihnen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Von der Stadt Bernau bei Berlin wird regelmäßig ein Amtsblatt herausgegeben. Die Finanzierung kann in begrenztem Umfang durch Anzeigen unterstützt werden.
- (3) Zur Erörterung wichtiger Gemeindeangelegenheiten ist die Stadtverordnetenversammlung zur Anberaumung von Einwohnerversammlungen befugt. Einwohnerversammlungen sind anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft schriftlich beantragt wird. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner/innen unterzeichnet sein.
- (4) Hat die Stadtverordnetenversammlung die Einberufung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Der/die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Bernau bei Berlin, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin, zu

jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Die Auslegungsfrist berührt nicht den Vollzug der Bekanntmachung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften, Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, baurechtliche Bekanntmachungen, Widmungsverfügungen, Festsetzung der Grundsteuer, Bekanntmachungen zu Fundsachen, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, die Termine der Ausschusssitzungen sowie die Einladung zur Einwohnerversammlung werden im „Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin“ bekannt gemacht.

(5) Über die Tagesordnung der Ausschusssitzungen sowie der Sitzungen der Ortsbeiräte wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert.

(6) Ist bei verkürzter Ladungsfrist zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung im „Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin“ nicht mehr möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der Märkischen Oderzeitung, Ausgabe Niederbarnim-Echo.

(7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 bis 6 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der in Absatz 2 bis 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung der Stadt Bernau bei Berlin tritt rückwirkend für den Zeitraum vom 30. April 2004 bis zum 07. Dezember 2006 in Kraft.

Bernau bei Berlin, den 30. März 2007

*Hubert Handke*  
*Bürgermeister*